



Gesetz über die Finanzierung des Loipennetzes der Gemeinde Klosters

vom 28. September 2025

Von der Urnengemeinde Klosters beschlossen gestützt auf Art. 14 Abs. 1 Ziff. 2 Verfassung:

Grundsatz und maximale Höhe der Gebühr Zweck

Art. 1

- 1 Für die Benützung der Langlaufloipen werden Benutzungsgebühren erhoben. Innerhalb der Destination ist eine einheitliche Gebührenerhebung anzustreben.
- 2 Die Gebühren betragen höchstens:

Saisonkarte	CHF 120.--
Wochenkarte	CHF 60.--
Tageskarte	CHF 12.--

Gebührentarif

Art. 2

- 1 Der Gemeindevorstand erlässt im vorerwähnten Rahmen einen Gebührentarif. Der Tarif kann für bestimmte Personengruppen, Veranstaltungen sowie Inhaberinnen und Inhaber der Gästekarte eine Reduktion oder den Erlass der Gebühren vorsehen.
- 2 Von der Urnengemeinde angenommen am 28. September 2025.

Inkrafttreten

Art. 3

- 1 Dem Gemeindevorstand obliegt die Festlegung des Zeitpunkts des Inkrafttretens.

Von der Urnengemeinde genehmigt am 28. September 2025

Vom Gemeindevorstand am 21. Oktober 2025 per **1. November 2025** in Kraft gesetzt